

Satzung des Vereins "ergon e.V."

Gegründet am 12.5.2004, Satzung geändert am 15.07.2018

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ergon"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz. "e.V."
4. Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist München.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht München und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ziele müssen mit den Zielen der Agenda 21, die 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurden sowie mit den Zielen der Agenda 2030, die 2015 auf dem UN-Gipfel in New York angenommen wurden, vereinbar sein. Insbesondere geht es darum, die sozialen, ökologischen und ökonomischen Interessen jetziger und künftiger Generationen zugleich zu beachten. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig und wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit.
2. Der Verein will besonders den intelligenten, verantwortungsbewussten und zukunftsorientierten Umgang mit Energie und Rohstoffen fördern. Hierzu gehören
 - Bewusstmachen der globalen Umweltprobleme, besonders im Hinblick auf Energiegewinnung, Nutzung und -versorgung.
 - Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Solarenergie, um die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erhalten.
 - Information bei der Planung und Ausführung von Projekten zur Energieerzeugung, Nutzung von Förderprogrammen, Förderung der Energieeinsparung und Bildung im Bereich der Solarenergienutzung.
 - Information der Energieverbraucher im Bereich umweltschonender Nutzungs- und Einsparmöglichkeiten von Energie.
 - Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich des Umweltschutzes
3. Die Vereinsziele werden durch Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Information und beispielgebende Vorhaben und Projekte verfolgt.

§ 3 Erreichung der Vereinsziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinsziele ein.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Überschreiten ehrenamtliche

Tätigkeiten jedoch den üblichen Rahmen erheblich, können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden.

5. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Ferner können Personengruppen beitreten, wenn sie durch einen verantwortlichen Sprecher vertreten werden und durch eine Personenliste, die Namen, Adressen und eine Unterschrift als Einwilligung zum Beitritt enthält, eindeutig beschrieben werden.
2. Die Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Bescheidung des Antragstellers. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses Mitglied gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist die Ausschlussabsicht bekannt zu geben. Es erhält zugleich mit dieser Bekanntgabe die Mitteilung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen äußern zu können. Erst danach kann der Vorstand entscheiden. Hat eine Stellungnahme zur Ausschlussabsicht rechtzeitig dem Vorstand vorgelegen, ist nach der Vorstandsentscheidung innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde. Der Vorstand kann ebenfalls mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate - trotz einmaliger Mahnung - im Verzug ist. Mit der Mahnung ist die Ausschlussabsicht nach erfolglosem Verstreichen einer Zahlungsfrist bekannt zu geben. Zahlt das Mitglied den Beitrag auch nach der gesetzten Zahlungsfrist nicht, so wird der Ausschluss sofort wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Eine Mahnung, die an die vom Mitglied angegebene Adresse geschickt, als unzustellbar zurückkommt, ermöglicht die sofortige Streichung von der Mitgliederliste.
4. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder Austritt. Letzteres ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Die Mitglieder erhalten insbesondere bei ihrem Ausscheiden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
6. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Personengruppen, die Mitglied sind, können natürliche Personen aus ihrem Kreis benennen, die auf Antrag Mitglied werden, deren Mitgliedsbeitrag aber durch den Beitrag der juristischen Person oder Personengruppe abgedeckt ist. Die benannten Personen sind voll stimmberechtigt. Es können maximal so viele Personen benannt werden, wie der Gesamtbeitrag der juristischen Person oder Personengruppe den Beitrag für natürliche Personen vollständig enthält, abzüglich einer Stimme für die Geschäftsführung oder den verantwortlichen Sprecher der juristischen Person oder Personengruppe.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Jahresbeitrag fest, der im ersten Kalendermonat des Jahres zu zahlen ist, falls zwischen Vorstand und Mitglied nicht andere Zahlungsabsprachen getroffen werden. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen. Bei Beitritt während des Jahres beträgt der Beitrag 1/12 für jeden angefangenen Kalendermonat. Für die Beitragszahlung geben die Mitglieder eine Einzugsermächtigung.
2. Für Beitragszahlungen und Spenden sind auf Verlangen des Mitglieds Spendenquittungen durch den Schatzmeister zu erteilen.
3. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Versammlung der aktiven Projektgruppen
 - d. Die Vorsitzenden oder verantwortlichen Sprecher der Projektgruppen
2. Die aktiven Projektgruppen sind keine selbständigen Gliederungen im Sinne des Vereinsrechts. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das jeweilige Projekt oder die räumliche Gebietsebene.
Programmatische Ziele und politische Forderungen dieser Gliederungen, die von der Beschlusslage des Vorstandes der „ergon e.V.“ abweichen, müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch
 - a. einfachen Brief oder
 - b. Fax oder
 - c. e-Mail mit nicht automatisierter Empfangsbestätigung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder einzuberufen.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt einer seiner Stellvertreter an seine Stelle. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,

- b. die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - c. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d. die Wahl der beiden Kassenprüfer
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder
6. Jedes anwesende Mitglied, dessen Beitritt länger als sechs Monate zurückliegt und das seinen Beitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gründungsmitglieder sind ab Gründung des Vereins stimmberechtigt. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Stimmübertragung (Bevollmächtigung eines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieds) von bis zu zwei zusätzlichen Stimmen ist möglich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden/in
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie bleiben jeweils bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln. Für Rechtsgeschäfte über 1000 Euro pro Einzelgeschäft müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätig werden. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Vornahme bestimmter Handlungen für den Verein ermächtigen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Mitglieder des Vorstandes und die besonders ermächtigten Vereinsmitglieder nicht persönlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens drei Tage vorher eingeladen wurden und mehr als die Hälfte erschienen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll, das der Schriftführer fertigt, festzuhalten.
4. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie eröffnet ein Vereinskonto, das auf seinen Namen lautet. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Vollmachten erteilt. Der/Die Schatzmeisterin erstattet der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht. Die Kassenprüfung durch die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer hat regelmäßig vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der /die Vorsitzende von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Die Projektgruppen

1. Für bestimmte in Projektbeschreibungen festgelegte Aufgaben können Projektgruppen mit mindestens einem Mitglied gegründet werden. Diese entscheiden im Rahmen der Satzung des Vereines über alle wichtigen Fragen der Arbeit an ihren Projekten und verabreden sich eigenverantwortlich zu ihrer Projektarbeit. Jedes Mitglied im Verein kann sich einer oder mehreren Projektgruppen zuordnen.
2. Die Gründung einer Projektgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei einer Ablehnung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Projektgruppenvorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Projektgruppe oder verantwortlichen Sprecher/in. Schriftführer/in und Schatzmeister/in einer Projektgruppe können bestellt werden.
3. Die Arbeit in der Projektgruppe wird in geeigneter Weise dokumentiert. Die Verwendung finanzieller Mittel für das jeweilige Projekt wird im Rahmen der Rechnungsprüfung des Vereines von den Kassenprüfern kontrolliert.

§ 10 Versammlung der aktiven Projektgruppen

1. Vorstandsmitglieder des Vereines, Mitglieder und die Vorstände der Projektgruppen treffen sich zum Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten. Diese Treffen sind keine Mitgliederversammlung im Sinne des § 7.
2. Beschlüsse, die bei diesen Treffen gefasst werden, müssen protokolliert werden und allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich bekannt gemacht werden. Sie sind wirksam, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied anwesend ist und der Vorstand nicht innerhalb von 2 Wochen, nach Zugang des Protokolls, mehrheitlich widerspricht.

§ 11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung des Vereines findet am 12. Mai 2004 in München statt. Es wird ein Gründungsprotokoll erstellt. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.